

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Sabine Zimmermann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)91a

03.06.2020/rem

Bearbeitet von

Regina Offer/DST
Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

AZ: 51.21.50 D

Ursula Krickl/DStGB
Telefon +49 30 77307-244
Telefax +49 30 77307-255
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

Jörg Freese/DLT
Telefon +49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

Hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung am 15.06.2020

Sehr geehrte Frau Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG), die wir gerne wahrnehmen. Wir unterstützen das Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Allerdings gehen wir davon aus, dass mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz nur ein sehr geringer Teil der tatsächlich entstehenden Kosten finanziert werden kann. Die vollständigen Investitions- und Betriebskosten werden weder benannt noch gedeckt. Eine Finanzierungsverantwortung der Kommunen für das ambitionierte politische Ziel des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Bildung und Betreuung für alle Grundschulkinder lehnen wir aber ebenso wie unrealistische Zeitpläne für das Vorhaben ab. Es ist nicht möglich, die notwendigen Bau- und Personalgewinnungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren umzusetzen, um bis zum Schuljahr 2025 den Rechtsanspruch realisieren zu können.

Zu kritisieren ist, dass im Vorgriff auf eine Entscheidung der Politik über eine inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit dem GaFG bereits Tatsachen über die finanzielle Beteiligung des Bundes geschaffen werden, die in dieser Höhe bei weitem nicht ausreichen wird, das Vorhaben umzusetzen. Aktuelle Berechnungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten für die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler/-innen bis zum Jahr 2025 werden völlig ignoriert. Die Städte, Landkreise und Gemeinden erwarten von Bund und Ländern zunächst

ein tragfähiges Finanzierungskonzept, welches insbesondere eine dauerhafte substanzielle Beteiligung des Bundes sowohl an den Investitionskosten wie auch an den laufenden Betriebskosten enthält.

Anmerkungen im Einzelnen:

Höhe des Sondervermögens

Zu dem Gesetzentwurf ist grundsätzlich anzumerken, dass die vorgesehenen Mittel in Höhe von 2 Mrd. EUR für die Jahre 2020 und 2021 bei weitem nicht ausreichen werden, um bundesweit die notwendigen Betreuungskapazitäten für die Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder im Grundschulalter aufzubauen.

Die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im September 2019 in der Bund-Länder-AG vorgelegte Kostenabschätzung wird seitens der kommunalen Spitzenverbände inhaltlich unterstützt. Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Ganztagschulen und Horten wird bei einem Gesamtbedarf auf 1,132 Millionen geschätzt. Die Investitionskosten für den Ausbau der bevorstehenden Systeme werden insgesamt auf 7,5 Milliarden Euro geschätzt. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Betriebskosten für diese zusätzlichen Plätze auf 4,45 Milliarden Euro geschätzt. Bis zum Jahr 2025 wachsen diese sukzessive mit dem Ausbau der Plätze auf.

Mit Blick auf diese Kostenberechnung könnten mit den im GaFG vorgesehenen Bundesmitteln nur ein Bruchteil der Investitionskosten gedeckt werden, die bis zum Jahr 2025 erforderlich wären, um den Rechtsanspruch umzusetzen. Selbst im Szenario 2 der DJI-Berechnungen, in dem nur jene Bedarfe zugrunde gelegt werden, die über einen zeitlichen Rahmen von 14.30 Uhr hinausgehen, betragen allein die Investitionskosten ca. 5,3 Milliarden Euro und übersteigen die vorgesehenen Bundesmittel fast um das Dreifache.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder die Kommunen ohnehin vor enorme organisatorische und personelle Herausforderungen stellt. Selbst wenn die finanziellen Mittel bereitstünden, könnte ein Rechtsanspruch aufgrund des Fachkräftemangels bei Erziehern/Erzieherinnen und anderen pädagogischen Fachkräften bis zum Jahr 2025 nicht umgesetzt werden. Auch wird es in vielen Kommunen schwer werden, die notwendigen Neu- oder Ausbauten, nicht zuletzt aufgrund fehlender Baugrundstücke und Ausbaumöglichkeiten bei den Schulen sowie der Auftragslage im Baugewerbe, umzusetzen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Kritisch zu hinterfragen sind zudem die Angaben im GaFG zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Hier wird lediglich der Aufwand des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Ausreichung der Mittel dargestellt. Dass auch bei den Ländern und letztlich den Kommunen als umsetzende Instanz entsprechender Aufwand für die Planung, Verwaltung und Abrechnung der Mittel entstehen wird, bleibt indes unberücksichtigt. Die Erfahrungen bei anderen Bundesprogrammen zeigen jedoch, dass gerade dieser Aufwand enorm ist. Auch wenn dessen konkrete Höhe von der Ausgestaltung des Verfahrens und damit von späteren Gesetzgebungsverfahren abhängig ist, weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den erhöhten Erfüllungsaufwand in den Kommunen hin.

Mittel- und langfristige Folgewirkungen

Das Sondervermögen wird gemäß § 9 Satz 1 des Gesetzentwurfs spätestens mit Ablauf des Jahres 2028 aufgelöst. Die Folgekosten für die mit Unterstützung des Sondervermögens aufgebauten

Betreuungsangebote müssen damit von Ländern und Kommunen allein getragen werden. Dabei sind vor allem die Kosten für das pädagogische Personal und weitere Betriebskosten zu berücksichtigen, die in den nächsten Jahren erheblich steigen dürften. Bereits jetzt führt die Konkurrenz um Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung zu erheblichen Steigerungen der Personalkosten. Auch im Bereich der Sozialpädagogen und weiteren geeigneten Berufsbildern herrscht heute bereits ein erheblicher Fachkräftemangel. Qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote erfordern jedoch den Einsatz von Fachkräften. Die deutliche Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung auf die Altersgruppe von 0 bis 10,5 Jahren wird dies bundesweit erheblich verschärfen. Eine dauerhafte, substantielle Beteiligung des Bundes sowohl an den Investitionskosten wie auch an den laufenden Betriebskosten über das Jahr 2021 hinaus ist für die Kommunen eine unverzichtbare Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene.

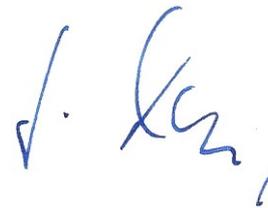
Rechtsanspruch für Grundschul Kinder im SGB VIII

Die Kommunen erkennen die bildungs- und gesellschaftspolitische Notwendigkeit der Angebote ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern ausdrücklich an. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder im SGB VIII wird aber weiterhin nicht zuletzt wegen der bestehenden unterschiedlichen Angebotsformen auf Länderebene und der Zuständigkeit der Länder für die schulische Bildung abgelehnt. Es sollten vielmehr landesspezifische Lösungen auf der Basis der bestehenden Ganztagsmodelle für Grundschul Kinder gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes